

Auflagen einzuführen, Papiergeld in Umlauf zu bringen, vor Allem aber Schulden zu machen, durch Eröffnungen eigentlicher Anleihen.

*Erster Abschnitt.*

*Von den Staats-Anleihen.*

§. 2. Die Staats-Anleihen sind entweder gezwungene oder freiwillige.

Die gezwungenen Anleihen bestehen darin, daß der Staat die Staatsbürger nöthiget, ihm eine gewisse Summe, nach einem zum Grunde gelegten Mafsstabe, vorzustrecken, mit der Versicherung, solche nach einer bestimmten Zeit, mit oder ohne Zinsen, wieder zurückzuzahlen. Nur die höchste Geldnoth, welche augenblicklich zu decken ist, und für welche keine andern Hülfquellen zur Zeit mehr aufzufinden sind, kann ein solches Anleihen, welches in der Vertheilung der einzelnen Beiträge in der Regel mit vieler Ungerechtigkeit und Ungleichheit verbunden und überaus drückend ist, einigermassen rechtfertigen.

Die freiwilligen Anleihen, welche auf dem Credit, d. h. auf der Meinung beruhen, die man im Publikum von der Solvabilität eines Staates hat, und die, als ei-

gentliches Handelsobjekt, hier besonders in Betrachtung kommen, und den Gegenstand dieses Werks ausmachen, sind gegenwärtig von mancherlei Art, unter denen besonders die, unter welchen Bedingungen die Anleihe zurückbezahlt werden soll, vorzüglich zu beachten ist.

§. 3. In dieser Hinsicht lassen sich die Staats-Anleihen, die heut zu Tage Gegenstand des Verkehrs sind, auf folgende Weise classificiren.

I. Anleihen, bei denen das Kapital nach bestimmten Terminen zur Rückzahlung gelangen soll.

II. Annuitäten (Leib- oder Zeitrenten). Das Charakteristische einer solchen Anleihe ist, dafs sie höhere Zinsen trägt, als der gewöhnliche Zinsfuß ist, hierdurch aber auch stets ein gewisser Theil des Kapitals mit zurückbezahlt wird, bis dieses endlich nach einer bestimmten Zeit, ganz erloschen ist. Von solchen Kapitalanlagen sagt man daher, sie seien *à fonds perdu* angelegt.

III. Ewige (perpetuirliche) Renten. Dergleichen Anleihen genießen so lange Zinsen, als der Staat das Kapital nicht zurückzuzahlen für thunlich erachtet, da dieses von Seiten des Darleihers nie aufgekündigt, noch von dem Staate zurückverlangt werden kann.

§. 4. Bei Anleihen der ersten Art ist es üblich, die Reihe der einzelnen Schuldverschreibungen, die eingelöst werden sollen, dem Zufall zu überlassen, und sie durch Verloosung zu bestimmen. Oestreich, Preussen und mehrere andere Staaten Deutschlands haben dieses Anleihesystem angenommen. Hierher gehören auch die Anleihen, bei welchen mit der Ausloosung zur Heimzahlung des Kapitals noch Prämien gewonnen werden können, und die deshalb Lotterianleihen genannt werden, wie dieses z. B. bei dem östreichischen Anleihen von 1820 der Fall ist.

Bei Anleihen der zweiten Art, richtet sich die Rente, die dem Darleiher für das vorgeschossene Kapital bezahlt wird, nach der Höhe des herrschenden Zinsfußes und nach der Zeit, wie lange die Auszahlung der Rente dauert. Für lebenslängliche Renten (*rentes viagères*) müssen Wahrscheinlichkeitstabellen über Sterblichkeit zu Grunde gelegt werden. Hierher gehören auch die Tontinen, nach ihrem Erfinder Tonti, einem Neapolitaner, also genannt, wo die Rente des früher Verstorbenen dem länger Lebenden zufällt, bis zuletzt Einer die Rente des ganzen Kapitals erhält, und erst mit dessen Tode der Staat seiner Verbindlichkeit ent-

hoben ist. Es ist klar, dafs dergleichen Anleihen nur für solche pafst, die keinen andern Erben, als den Staat, bedenken wollen.

Das dritte Anleihesystem ist in England und Frankreich vorherrschend. Der Staat hat hierbei nur die Verbindlichkeit für die richtige Auszahlung der Zinsen zu sorgen, aber durchaus keine für die Ablage des Kapitals, da dieses der Darleiher nie kündigen kann. Die Zinsen nehmen daher die Form einer ewigen Rente an, woher denn auch ihre Benennung kommt. Bei diesen Anleihen hat der Staat die Zeit für die Ablösung der Kapitale ganz in seiner Gewalt, und kann sich die Vortheile, die ihm Coursveränderungen darbieten, zu Nutze machen.

*Zweiter Abschnitt.*

*Von den Staats-Papieren.*

§. 5. So wie bei Anleihen unter Privatleuten, der Schuldner dem Gläubiger eine Urkunde übergibt, welche die Gröfse der Schuld, den Zinsfuß zur Berechnung der Zinsen des Kapitals, die Zeit der Zurückzahlung desselben, und die der Zinszahlung enthält, so auch bei Staatsanleihen. Der Staat, als Schuldner, gibt dem Darleiher, als Gläubiger, ebenfalls eine solche Urkunde,